



Kass.-Nr. AC080020/U/mum

Mitwirkende: die Kassationsrichter Herbert Heeb, Vizepräsident, Bernhard Gehrig, Andreas Donatsch, die Kassationsrichterin Sylvia Frei und der Kassationsrichter Paul Baumgartner sowie der juristische Sekretär Titus Graf

Zirkulationsbeschluss vom 18. März 2009

in Sachen

X.

Angeklagter und Beschwerdeführer
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt

gegen

1. **Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Beschwerdegegnerin
vertreten durch den leitenden Staatsanwalt Dr.iur. Ulrich Weder,
Molkenstr. 15/17, 8026 Zürich

2. **Y.**

Geschädigte und Beschwerdegegnerin
vertreten durch Rechtsanwältin

3. **Z.**

Geschädigte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Vergewaltigung und mehrfache sexuelle Nötigung**

Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil und einen Beschluss des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 22. November 2007 (WG060008/U)

Das Gericht hat in Erwägung gezogen:

I.

1. In der Anklage der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 14. November 2003 wird X. (nachfolgend: Beschwerdeführer) zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 4. August 2001 in seiner Wohnung in O. an der Geschädigten Y. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2) gegen deren Willen verschiedene sexuelle Handlungen (qualifizierte Vergewaltigung, mehrfach qualifizierte sexuelle Nötigung) vorgenommen, ihr schwere Körperverletzungen zugefügt und ihr Leben mehrfach gefährdet. Nebst anderen von ihm zum Nachteil der Beschwerdegegnerin 2 vorgenommenen Handlungen sei er zweimal mit seiner Hand in deren Vagina eingedrungen, habe die Faust geballt und Hin- und Herbewegungen gemacht, was zu schwerwiegenden vaginalen Verletzungen und zu grossem Blutverlust geführt habe; zudem habe er ihr im Verlaufe des Vorfalles im Badezimmer mit dem Gürtel seines Bademantels die Hände auf den Rücken gebunden und an ihr (erneut) den Analverkehr vollzogen (GG act. 32).

2. Der Beschwerdeführer räumte in der Untersuchung ein, dass er mit der Beschwerdegegnerin 2 bei sich zu Hause Sex gehabt habe und dass deren Verletzungen im vaginalen Bereich von den sexuellen Kontakten mit ihr herrührten. Er machte jedoch zusammengefasst geltend, er habe dabei keinen Zwang angewendet; die Verletzungen seien entstanden, als er die Beschwerdegegnerin 2 durch Einführen einiger Finger in ihre Scheide stimuliert habe.

3. In seinem Urteil vom 7. Oktober 2004 (GG Proz.-Nr. WG040003 act. 74) kam das Geschworenengericht des Kantons Zürich zum Schluss, die eingeklagten Sachverhalte seien im Wesentlichen (d.h. mit einigen Einschränkungen bzw. Präzisierungen; vgl. S. 101-103) erstellt (S. 13-101). Es sprach den Beschwerdeführer der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 und 3 StGB sowie der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und 3 StGB schuldig. Von den Anklagevorwürfen der schweren Körperverletzung und der mehrfachen Gefährdung des Lebens sprach es den Beschwerdeführer (mangels Nach-

weises des subjektiven Tatbestandes) frei. Das Geschworenengericht bestrafte den Beschwerdeführer mit fünf Jahren und neun Monaten Zuchthaus im Sinne einer Zusatzstrafe zu einem obergerichtlichen Urteil vom 4. Oktober 2002; es ordnete ferner eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB während des Strafvollzuges an. Ferner entschied das Gericht im Urteil über die gestellten Zivilforderungen der Beschwerdegegner 2 und 3 sowie über die Kosten und Entschädigungsfolgen. Im Beschluss vom gleichen Tag traf es Anordnungen betreffend der beschlagnahmten Gegenstände.

4. Gegen den geschworenengerichtlichen Entscheid vom 7. Oktober 2004 liess der Beschwerdeführer kantonale Nichtigkeitsbeschwerde erheben. Dieses Rechtsmittel wurde mit Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichtes vom 28. August 2006 gutgeheissen; das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Geschworenengericht zurückgewiesen (Kass.-Nr. AC050114, act. 28). Das Kassationsgericht (bzw. die Mehrheit der Richter; vgl. Kass.-Nr. AC050114, act. 27) kam im soeben genannten Entscheid zum Schluss, zwei der erhobenen Rügen erwiesen sich als begründet.

Die eine dieser Rügen betraf die vorinstanzlichen Erwägungen zum (beschlagnahmten, jedoch nicht auf Spuren untersuchten) Bademantelgürtel. Das Geschworenengericht erwog hierzu, die Unterlassung der spurendienstlichen Untersuchung des Gürtels seitens der Untersuchungsbehörde sei zwar bedauerlich, wirke sich aber eher zugunsten des Beschwerdeführers aus. Wären solche Spuren gefunden worden, hätte das die Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin 2 gestützt. Wäre der Gürtel untersucht, aber keine Spuren gefunden worden, wäre zum Einen zu prüfen gewesen, ob solche Spuren nach der Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin 2 überhaupt zwingend zu erwarten gewesen wären, zum Anderen, ob sie allenfalls - etwa durch Waschen - hätten entfernt werden können. Unter den gegebenen Umständen, ohne entsprechende Untersuchung, vermöge der Bademantelgürtel jedenfalls nichts zur Klärung des Sachverhalts beizutragen (Urteil vom 7.10.2004, Ziff. II/4.10.8 S. 93). Das Kassationsgericht hielt zu diesen Erwägungen zusammengefasst fest, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz weder den Gürtel spurenkundlich untersuchen liess noch das tat, was nach

ihrer Auffassung für den Fall getan werden müsste, wenn keine Spuren auf dem Gürtel gefunden würden, nämlich prüfen, ob solche nach der Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin 2 überhaupt zwingend zu erwarten gewesen wären und ob sie allenfalls hätten entfernt werden können. Indem die Vorinstanz weder den Gürtel spurenkundlich habe untersuchen lassen noch die von ihr selber als denkbar erachteten Prüfungen vorgenommen habe, habe sie den Untersuchungsgrundsatz im Sinne von § 31 StPO i.V. mit § 183 Abs. 2 StPO verletzt und sei in eine willkürliche Beweiswürdigung verfallen. Damit habe sie eine gesetzliche Prozessform im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt. Das angefochtene Urteil sei aus diesem Grund aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den Bademantelgürtel des Beschwerdeführers spurenkundlich untersuchen lasse und darauf neu entscheide (Beschluss vom 28.8.2006, Erw. II/8 S. 18-21).

Die andere Rüge betraf die eingeklagte erste Hand- bzw. Faustpenetration durch den Beschwerdeführer. Das Kassationsgericht kam zusammengefasst zum Schluss, die vorinstanzlichen Feststellungen, diese Penetration sei gewaltsam erfolgt, habe aber bei der Beschwerdegegnerin 2 nicht zu Verletzungen geführt, seien angesichts des vorhandenen Aktenstandes, insbesondere der Aussagen der Gynäkologin I., willkürlich (Beschluss vom 28.8.2006, Erw. II/14 S. 28).

5. In Nachachtung des Beschlusses des Kassationsgerichtes vom 28. August 2006 gab der Präsident des Geschworenengerichtes beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich die Untersuchung des Bademantelgürtels auf Blut- bzw. DNA-Spuren in Auftrag (GG act. 81). Im Rahmen der Fortsetzung der geschworenengerichtlichen Hauptverhandlung wurden (unter anderem) die Gynäkologinnen I. und P. als Sachverständige einvernommen (GG Prot. S. 29-40).

Am 22. November 2007 fällte das Geschworenengericht den neuen Entscheid (Urteil und Beschluss; GG act. 113 bzw. KG act. 2). Im Urteil bestätigte es die früheren Schuld- und Freisprüche. Die (Zusatz-)Strafe wurde auf fünf Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe reduziert. Es wurde wiederum eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB während des Strafvollzu-

ges an. Das Gericht entschied sodann im Urteil über die gestellten Zivilforderungen der Beschwerdegegner 2 und 3 sowie über die Kosten und Entschädigungsfolgen. Der frühere Beschluss wurde bestätigt.

6. Auch gegen diesen geschworenengerichtlichen Entscheid liess der Beschwerdeführer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde anmelden (GG act. 108 bzw. KG act. 5) und begründen (KG act. 1). In der Beschwerdebegründung wird die Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung beantragt (KG act. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 haben auf eine Beschwerdeantwort, die Vorinstanz hat auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde verzichtet (KG act. 12, act. 13 und act. 17). Die Beschwerdegegnerin 3 hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen.

7. Der Beschwerdeführer liess gegen die geschworenengerichtlichen Entscheide vom 7. Oktober 2004 und vom 22. November 2007 eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde (bzw. eine Beschwerde in Strafsachen) an das Bundesgericht erheben (GG act. 118).

II.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe die Nichtigkeitsgründe von § 430 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 StPO gesetzt (Beschwerde S. 4 Mitte). Zur Begründung bringt er Folgendes vor:

Das Geschworenengericht habe nach der Rückweisung der Sache durch das Kassationsgericht nicht mehr in der gleichen Besetzung wie bei der Hauptverhandlung vom 27. September 2004 bis 7. Oktober 2004 getagt, denn der zwischenzeitlich verstorbene Geschworene H. sei nicht ersetzt worden. Indem das Gericht die Hauptverhandlung gleichwohl fortgesetzt habe, habe es in ungehöriger Besetzung getagt und zu seinem Nachteil gesetzliche Prozessformen verletzt. Die Bestimmung von § 226 StPO, auf welche sich die Vorinstanz stütze, sei vorliegend nicht anwendbar. Der erste geschworenengerichtliche Entscheid sei aufgehoben worden, weil dem Verfahren Mängel angehaftet hätten, nämlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes; deshalb hätte die Vorinstanz die Ver-

handlung nicht mit einer teilweise vakanten Geschworenenbank fortsetzen dürfen, sondern sie hätte die Hauptverhandlung wiederholen müssen, wovon selbst die Vorinstanz auf S. 9 ihres Entscheides ausgehe. Das Geschworenengericht hätte gemäss § 225 StPO vollständig besetzt sein müssen; eine Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einer teilweise vakanten Geschworenenbank sei gemäss Praxis des Kassationsgerichtes nur dann zulässig, wenn die Nichtigkeitsgründe nicht dem Verfahren anhafteten, sondern nur der Urteilsbegründung bzw. der Beweiswürdigung. Dass die Vorinstanz eine neue Hauptverhandlung hätte durchführen müssen, ergebe sich auch aus BGE 116 Ia 28 ff. sowie aus der Tatsache, dass das Kassationsgericht im Beschluss vom 28. August 2006 die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen (und nicht bloss eine Rückweisung der Sache im Sinne der Erwägungen angeordnet) habe. Zudem wäre es bei einer Wiederholung der Hauptverhandlung nach Ergänzung der Untersuchung möglich gewesen, dass das Geschworenengericht in einer Gesamtwürdigung zum Schluss gekommen wäre, der eingeklagte Sachverhalt sei nicht erstellt (Beschwerde S. 2-4).

2.1 Es trifft zu, dass die Vorinstanz das Verfahren ohne den zwischenzeitlich verstorbenen Geschworenen H. und damit (nebst den drei Richtern und dem juristischen Sekretär) mit insgesamt acht Geschworenen fortgesetzt hat (KG act. 2 S. 3). Die Vorinstanz hielt dazu fest, unter Berücksichtigung von § 226 StPO könne die Fortsetzung des Verfahrens dennoch ohne Wiederholung des Beweisverfahrens vonstatten gehen (KG act. 2 Ziff. I/7, S. 8). Keineswegs hat sie auf S. 9 ihres Entscheides die Auffassung kundgetan, sie müsse nach der Rückweisung der Sache durch das Kassationsgericht die Hauptverhandlung wiederholen. Vielmehr führt sie dort (nur) aus, weil der ganze frühere Entscheid aufgehoben worden sei, habe sie sich mit jeder einzelnen Anordnung des aufgehobenen Entscheides zu befassen und in allen Punkten - zumindest formell - neue Anordnungen zu treffen; dies hat die Vorinstanz denn auch getan.

2.2 Gemäss § 226 StPO wird die Hauptverhandlung zu Ende geführt, wenn ein Mitglied des Gerichtshofes oder ein oder zwei Geschworene verhindert sind, der Verhandlung bis zum Ende beizuwohnen. Gemäss der nachstehend darzulegenden Praxis findet diese Bestimmung (sinngemäss) auch dann Anwendung,

wenn das Kassationsgericht einen Entscheid des Geschworenengerichtes aufhebt und die Sache zurückweist, weil ein Nichtigkeitsgrund der Beweiswürdigung (und nicht dem Verfahren) anhaftet.

Im Beschluss vom 19. Dezember 1988 wurde ein Urteil des Geschworenengerichtes aufgehoben, weil dieses die Frage, ob ein Beweismittel verwertbar war, offen liess. Das Kassationsgericht erwog, es bestehe nicht von vorneherein die Verpflichtung der Vorinstanz, das gesamte Verfahren (d.h. die Hauptverhandlung und insbesondere die Beweisaufnahme) zu wiederholen; gelange das Geschworenengericht zum Schluss, dass das Beweismittel verwertbar sei, so bedürfe es keiner Wiederholung der Hauptverhandlung. Voraussetzung sei allerdings, dass die Vorinstanz in gleicher Besetzung (d.h. mit gleichen Richtern, Geschworenen und Gerichtsschreiber) wie zuvor (unter sinngemäss Anwendung von § 226 StPO) entscheide (Kass.-Nr. 357/87, Beschluss vom 19.12.1988 i.S. B., Erw. II/3; vgl. auch Kass.-Nr. 91/403, Beschluss vom 30.9.1992 i.S. T., Erw. IV). Im Beschluss vom 6. Februar 1995 (teilweise publ. in ZR 95 Nr. 23) wurden verschiedene Rügen bezüglich der geschworenengerichtlichen Beweiswürdigung als begründet erachtet. Eine dieser Rügen bezog sich auf die gerichtliche Würdigung der Aussagen der Hauptbelastungszeugin; das Kassationsgericht erwog hierzu, das Geschworenengericht habe bei der Würdigung der Aussagen dieser Zeugin deren Gesundheitszustand anlässlich der Tat nicht berücksichtigt (Kass.-Nr. 94/070, Beschluss vom 6.2.1995 i.S. K., Erw. II/3-4 passim). Das Kassationsgericht hielt abschliessend (zusammengefasst) fest, da der Mangel des Urteils der Beweiswürdigung und nicht dem Verfahren anhafte, brauche dieses nicht wiederholt zu werden, wenn die Vorinstanz nochmals in der früheren oder in einer § 226 StPO entsprechenden Besetzung tagen könne (Kass.-Nr. 94/070, Beschluss vom 6.2.1995 i.S. K., Erw. II/5 bzw. ZR 95 Nr. 23 Erw. II/5). Im Beschluss vom 14. November 1996 erwog das Kassationsgericht, das Geschworenengericht habe (nebst willkürlicher Beweiswürdigung) bei der Festsetzung der Strafe das Verbot der *reformatio in peius* und damit einen Verfahrensgrundsatz verletzt; das Kassationsgericht hielt abschliessend fest, (auch) dieser Nichtigkeitsgrund hafte nicht dem Verfahren an, weshalb dieses vom Geschworenengericht nicht wiederholt werden müsse, falls es erneut in der früheren oder in einer § 226 StPO entspre-

chenden Besetzung tagen könne (Kass.-Nr. 95/193, Beschluss vom 14.11.1996 i.S. B., Erw. III/ und IV). In einem kürzlich ergangenen Beschluss erwog das Kassationsgericht, das Geschworenengericht sei zu Unrecht von einer zulässigen Aktenproduktion ausgegangen, was (die rechtskonforme Meinungsbildung des Gerichts im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung beeinträchtigt habe und) die Verletzung eines Verfahrensgrundsatzes bedeute (Kass.-Nr. AC080009, Beschluss vom 1.12.2008 i.S. T., Erw. II passim, insb. Erw. II/1.4-5); das Kassationsgericht führte an späterer Stelle in diesem Beschluss aus, das Geschworenengericht werde - allenfalls in neuer Besetzung und dann nach neuer Durchführung der ganzen Hauptverhandlung - neu zu urteilen haben (Erw. II/2). Somit ging das Kassationsgericht (zumindest implizit) davon aus, die Verletzung des Verfahrensgrundsatzes bedeute nicht, dass das Geschworenengericht nach der Rückweisung der Sache zwingend die Hauptverhandlung wiederholen müsse.

Aus diesen Beschlüssen ergibt sich somit, dass im Zusammenhang mit verwertbaren Beweismitteln vom Geschworenengericht gesetzte Nichtigkeitsgründe (sei es Willkür oder die Verletzung eines Verfahrensgrundsatzes) grundsätzlich der Beweiswürdigung und nicht dem Verfahren anhaften. Dies gilt insbesondere dann, wenn hinsichtlich eines verwertbaren Beweismittels notwendige Abklärungen unterblieben sind. Haftet der Nichtigkeitsgrund der Beweiswürdigung an, muss die Hauptverhandlung dann nicht wiederholt werden, wenn das Gericht in der ursprünglichen oder einer § 226 StPO entsprechenden Besetzung tagen kann; diesfalls kann eine Fortsetzung der Hauptverhandlung erfolgen. Angesichts der zitierten Rechtsprechung ist eindeutig, dass die in der Beschwerde (auch) angerufene Norm von § 225 StPO, wonach das Gericht bei der Eröffnung der Verhandlung vollständig besetzt sein muss, bezüglich der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Rückweisung der Sache keine Anwendung findet.

2.3 Der Beschwerdeführer macht weder geltend, der Bademantelgürtel sei nicht prozessrechtskonform beschlagnahmt worden, noch er sei nicht in zulässiger Weise als Beweismittel in das geschworenengerichtliche Verfahren eingeführt worden. Mit anderen Worten ist diesbetreffend von einem verwertbaren Beweismittel auszugehen. Das Kassationsgericht hat - wie erwähnt - in seinem Be-

schluss vom 28. August 2006 beanstandet, dass die Vorinstanz den Bademantelgürtel weder spurenkundlich untersuchen liess noch die von ihr selber gestellten Prüfungen vornahm (vgl. vorne Erw. I/1.4). Im Lichte der vorgenannten Praxis ist festzuhalten, dass dieser Nichtigkeitsgrund der Beweiswürdigung und nicht dem Verfahren anhaftete, woran nichts ändert, dass das Kassationsgericht nebst willkürlicher Beweiswürdigung auch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes feststellte. Der andere Nichtigkeitsgrund (vgl. vorne Erw. I/4) haftete ebenfalls der Beweiswürdigung an, wovon offenbar auch die Beschwerde ausgeht.

2.4 Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe in ungehöriger Besetzung getagt bzw. entschieden, steht ausschliesslich im Kontext mit dem Vorbringen, § 226 StPO sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen; er räumt ausdrücklich ein, dass gemäss dieser Bestimmung eine Fortsetzung der geschworenengerichtlichen Hauptverhandlung mit nur acht Geschworenen nach einer Rückweisung der Sache durch die Rechtsmittelinstanz zulässig ist, wenn der vom Kassationsgericht festgestellte Nichtigkeitsgrund der Beweiswürdigung anhaftete (Beschwerde S. 5 oben). Da Letzteres nach dem Gesagten der Fall ist, durfte die Vorinstanz gemäss der vorgenannten Rechtsprechung in Anwendung von § 226 StPO von der Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung absehen und diese fortsetzen.

2.5 An dieser Feststellung ändern die drei (vorne unter Erw. II/1 bereits erwähnten) Einwände des Beschwerdeführers nichts.

Wenn das Kassationsgericht einen vorinstanzlichen Entscheid aufhebt und die Sache zurückweist, bedeutet dies stets, dass die Vorinstanz (bezüglich der aufgehobenen Punkte) eine Neuurteilung vornehmen muss, unabhängig davon, ob im Dispositiv die Formulierung "Rückweisung zur Neuurteilung" explizit enthalten ist oder nicht. Das Wort "Neuurteilung" bedeutet keineswegs eine Anweisung zur Wiederholung der geschworenengerichtlichen Hauptverhandlung, sondern nur, dass die Vorinstanz bezüglich der aufgehobenen Punkte einen neuen Entscheid zu fällen hat. Im Übrigen hat das Kassationsgericht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers im (bereits erwähnten) Beschluss vom 6. Februar 1995 (ZR 95 Nr. 23), in welchem eine Wiederholung der Hauptverhandlung

als nicht notwendig erachtet wurde, wenn das Geschworenengericht in der früheren oder in einer § 226 StPO entsprechenden Besetzung tagen könne, ausdrücklich eine Rückweisung der Sache zur (teilweisen) neuen Entscheidung (bzw. zur Neuurteilung) angeordnet (Kass.-Nr. 94/070, Beschluss vom 6.2.1995 i.S. K., S. 20).

Der Beschwerdeführer führt unter Berufung auf BGE 116 Ia 28 ff. aus, das Geschworenengericht habe als befangen zu gelten, weil es im Entscheid vom 7. Oktober 2004 hinsichtlich des Bademantelgürtels die spurekundliche Untersuchung als unerheblich erachtet habe. Abgesehen davon, dass seine Argumentation nicht überzeugend erscheint, weil er nicht - jedenfalls nicht hinreichend - geltend macht, die Vorinstanz hätte in neuer Besetzung über die Anklagevorwürfe entscheiden müssen, sondern die seiner Auffassung nach als befangen geltenden Gerichtspersonen hätten die Hauptverhandlung wiederholen müssen und nicht nur fortsetzen dürfen, kann das Vorbringen nicht gehört werden. Der Beschwerdeführer hat den Vorwurf der Befangenheit im Kontext mit der unterlassenen Untersuchung des Bademantelgürtels zumindest sinngemäss bereits im ersten Beschwerdeverfahren vorgebracht. Das Kassationsgericht hat diesen Vorwurf im Beschluss vom 28. August 2006 als unbegründet erachtet und beigelegt, der Beschwerdeführer habe in diesem Kontext denn auch keinen Ablehnungsantrag gestellt (Kass.-Nr. AC050114, act. 28 Erw. II/8.b). Diese Thematik kann der Beschwerdeführer, da bereits gerügt und vom Kassationsgericht behandelt, in der vorliegenden Beschwerde nicht mehr neu aufwerfen (§ 104a GVG). Doch selbst wenn er den Einwand der Befangenheit im ersten Beschwerdeverfahren inhaltlich nicht vollumfänglich erhoben hätte, wäre darauf im vorliegenden Beschwerdeverfahren zufolge verspäteter Erhebung im Lichte von § 104a GVG nicht mehr einzutreten. Daran ändert nichts, wenn sich der Beschwerdeführer nunmehr zusätzlich auf BGE 116 Ia 28 ff. beruft, denn dieser Entscheid befasst sich primär mit der Frage, ob Richter den Anschein von Befangenheit erwecken, wenn sie in antizipierter Beweiswürdigung einen vom Angeklagten angerufenen Entlastungszeugen nicht anhören, weil sie der Ansicht sind, dessen Aussagen vermöchten, wie sie immer auch ausfallen würden, den Angeklagten nicht zu entlasten und an der vollen gerichtlichen Überzeugung von seiner Schuld nichts zu ändern (vgl. BGE

116 Ia 31 Erw. 2.b). Die Thematik der Befangenheit im Zusammenhang mit der Würdigung des Bademantelgürtels im geschworenengerichtlichen Entscheid vom 7. Oktober 2004 kann der Beschwerdeführer nach dem Gesagten in der vorliegenden Beschwerde nicht mehr aufwerfen. Damit ist die im genannten BGE weiter geprüfte Frage, ob am aufgehobenen Entscheid beteiligte und im konkreten Fall als befangen geltende Gerichtspersonen bei der Neuurteilung der Sache mitwirken dürfen (BGE 116 Ia 31/32 Erw. 2.c), vorliegend ohne Belang. Zudem ist festzuhalten, dass sich das Bundesgericht in jenem Entscheid nicht mit der von der Thematik der Befangenheit losgelösten Frage, ob das Geschworenengericht nach der Rückweisung der Sache gestützt auf § 226 StPO mit nur acht statt neun Geschworenen die Hauptverhandlung fortsetzen darf, befasst hat. Beizufügen bleibt, dass hinsichtlich des Entscheides vom 22. November 2007 keine Rüge betreffend Befangenheit erhoben wird.

Der Einwand, bei einer Wiederholung der Hauptverhandlung wäre möglich gewesen, dass die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung (unter Berücksichtigung der Beweisergänzungen) zum Schluss gelangt wäre, der eingeklagte Sachverhalt (bezüglich den Sexualdelikten) sei nicht erstellt, verfährt nicht. Zum einen war das Geschworenengericht im vorliegenden Fall nach dem Gesagten nicht zur Wiederholung der Hauptverhandlung verpflichtet. Zum anderen stützte das Ergebnis der beiden Beweisergänzungen nach Auffassung der Vorinstanz die entsprechenden Anklagevorwürfe (KG act. 2 S. 9-16), und sie hielt entsprechend abschliessend fest, dass die neu beurteilten Sachverhaltsfragen an der im ersten Entscheid getroffenen Schlussfolgerung, wonach der in der Anklage vom 14. November 2003 beschriebene Sachverhalt (mit den damals und "heute" genannten Einschränkungen und Präzisierungen) erstellt sei, nichts änderten (KG act. 2 S. 17 oben); hierzu wird in der Beschwerde keine Rüge erhoben.

2.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die eingangs erwähnte Rüge in all ihren Teilen als unbegründet erweist. Damit ist die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen.

III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO). Über die Höhe der Entschädigung des Verteidigers wird mittels Präsidialverfügung nach Massgabe der Anwaltsgebührenverordnung und unter Berücksichtigung der einzureichenden Honorarnote mit Präsidialverfügung zu entscheiden sein.

IV.

Gegen den vorliegenden (Erledigungs-)Beschluss kann Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht erhoben werden. Zudem ist gestützt auf Art. 100 Abs. 6 BGG neu Frist zur Anfechtung des geschworenengerichtlichen Entscheides vom 7. November 2007 (Urteil und Beschluss) anzusetzen; ob insofern eine (Ergänzung der – wie erwähnt - bereits erhobenen) Beschwerde in Strafsachen (bzw. eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde) möglich ist, hätte das Bundesgericht zu entscheiden.

Das Gericht beschliesst:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--.
3. Die Kosten des Kassationsverfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. BGG innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich durch eine Art. 42

BGG entsprechende Eingabe Beschwerde gemäss Art. 78 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

Sodann läuft die Frist zur Anfechtung des Entscheides des Geschworenengerichtes vom 22. November 2007 (Urteil und Beschluss) mit Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht neu ab Empfang des vorliegenden Entscheides.

Hinsichtlich des Fristenlaufes gelten die Art. 44 ff. BGG.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, das Geschworenengericht des Kantons Zürich, das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste) und das Schweizerische Bundesgericht (Strafrechtliche Abteilung; ad 6B_768/2008), je gegen Empfangsschein.

KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der juristische Sekretär: